

## Synopse

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 25.09.2002  
zu Ltg.-1028/L-12-2002  
V-Ausschuss

Im Verfahren zur Begutachtung der Novelle zum Personalvertragsgesetz (PVG) 1999, LGBL.2001, wurden folgende Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. die Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
3. die Abteilung LAD2 und IVW1
4. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
5. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
6. die Beratungsstellen aller Bezirkshauptmannschaften
7. die Wirtschaftskammer Niederösterreich, 1014 Wien, Herrengasse 10
8. die Kammer für Arbeiter und Angestellte in Niederösterreich, 1060 Wien  
Windmühlgasse 28
9. der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 64
10. die Volksanwaltschaft, 1010 Wien, Singerstraße 17
11. den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4,  
3109 St. Pölten
12. den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ, Bahnhofplatz 10,  
3100 St. Pölten
13. den Verband Freiheitlicher und unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs,  
Unterwagramerstraße 1, 3100 St. Pölten
14. den Österreichischen Städtebund - Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
15. die Zentralpersonalvertretung der NÖ Landesbediensteten, Landhausplatz 1,  
3109 St. Pölten
16. den Zentralbetriebsrat der NÖ Landeskrankenhäuser und NÖ Landespensionisten-  
und Pflegeheime

Von den befassten Stellen haben die Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst und der Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei schriftlich Stellung genommen. Sowohl der Gemeindevertreterverband als auch die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst haben gegen den Gesetzesentwurf in ihren Stellungnahmen keinen Einwand erhoben.

Die Zentralpersonalvertretung der NÖ Landesbediensteten und die Abteilung Personalangelegenheiten haben telefonisch Stellung genommen und gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben.

Die übrig befassten Abteilungen haben keine Stellungnahme abgegeben, weshalb angenommen werden kann, dass sie gegen den Gesetzesentwurf keine Einwände haben.

